

Auftragsformular

Ihr Tarif EVD Strom direkt 12
Ihre Vertragsnummer _____
Ihre Kundennummer _____



ENERGIEVERSORGUNG
DEUTSCHLAND

Persönliche Daten

Rechnungsanschrift (Vertragspartner/Kunde)

Anrede, Titel Herr
Vorname, Nachname Test Test
Geburtsdatum 23.01.1984
Straße, Hausnummer Allgäuer Str. 5
Postleitzahl, Ort 47249 Duisburg

Lieferanschrift

Anrede, Titel Herr
Vorname, Nachname Test Test
Straße, Hausnummer Allgäuer Str. 5
Postleitzahl, Ort 47249 Duisburg

Kontaktdaten

E-Mail-Adresse yavuzakbulut@live.de
Rückrufnummer _____

Daten für den Wechsel

Art des Wechsels

Lieferantenwechsel Umzug Erstbezug

Bisheriger Anbieter _____
Bisherige Kundennummer _____
Vertragsende (bish. Vertrag) _____
(wenn selbst gekündigt)

Angaben zur Lieferung


Nächstmöglicher Lieferbeginn Gewünschter Lieferbeginn
Zählernummer 788745 01.05.2024
Zählerstand in kWh _____
Ablesedatum 0000-00-00
Jahresverbrauch in kWh 2500

Um Verzögerungen im Wechselprozess zu vermeiden, bitten wir Sie zu überprüfen, ob Ihr gewünschter Lieferbeginn nicht der Kündigungsfrist Ihres derzeitigen Energieversorgers widerspricht. Der tatsächliche Lieferbeginn wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Zahlungsinformationen

SEPA-Lastschriftmandat

Der Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem genannten Girokonto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Gläubiger-ID: DE69 ZZZ 000 002 048 52. Mandatsreferenz-ID: _____


Unterschrift Kontoinhaber

Kontoinhaber

Name Kontoinhaber Test Test
Straße, Hausnummer Allgäuer Str. 5
Postleitzahl, Ort 47249 Duisburg

Bankdaten

IBAN DE10350500000317007516
BIC DUISDE33XXX
Bankname Sparkasse Duisburg

Überweisung

Die fälligen Abschläge sind unter Angabe der Kunden- und Vertragsnummer als Verwendungszweck auf das folgende Konto zu überweisen:
EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Bank: Aareal Bank AG,
IBAN: DE92 550 104 000 391 593 350, BIC: AARBDE5WDOM

Bonitätsprüfung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung sowie bei nicht vertragsgemäßem Verhalten an entsprechende Stellen gem. AGB Ziff. 13 übermittelt werden.

Bestätigung

Auftragserteilung

Die AGB sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kommt abweichend von Ziff. 1 AGB durch den Erhalt des Willkommenschreibens (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Ich erteile hiermit der ExtraEnergie GmbH den Auftrag, den gesamten Bedarf an Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung oder eines Widerrufs des bisherigen Liefervertrages oder bestehender Verträge über die Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebs sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Werbearbeitverständnis

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass die EVD Energieversorgung Deutschland GmbH (Energie- und Zusatzleistungen) meine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Rufnummer) zur Beratung und Information (per Post, Telefon, E-Mail, SMS oder Chat-Nachrichten) ausschließlich für eigene Zwecke nutzen und mir auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen zukommen lassen. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein zu richten.

Belieferung

Die Belieferung mit Strom erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Ihre MaLo-ID übermitteln wir Ihnen, sobald sie uns vom Netzbetreiber mitgeteilt wurde. Rechnungen werden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Im Falle einer monatlichen Abrechnung beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein, Tel. 0800 70 85 010, kundenservice@ev-d.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom / Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.


Unterschrift Vertragspartner/Kunde



Alle Tarife auf einen Blick:

Stromtarif PLZ: Jahresverbrauch: kWh EV-ID:

EVD strom direkt 12

Tarif-ID:

Arbeitspreis: Cent/kWh

Grundpreis: Eur/Monat

Ihre Vorteile:

- monatliche Zahlweise
- 12 Monate Preisfixierung¹
- 12 Monate Mindestvertragslaufzeit²

Es gilt das Preissystem gem. Ziff. 6 AGB. Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die auf diesem Tarifblatt ausgewählten Tarifbestandteile und Preise.
Dieses Tarifblatt gilt in Verbindung mit dem Lieferauftrag.

Duisburg, 15.04.2024

Datum / Ort

Name und Unterschrift des Kunden

¹ Die Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich für die Dauer ihrer Laufzeit allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis im Sinn der Ziff. 6.1 AGB, vorbehaltlich von Änderungen einzelner Kostenbestandteile nach Ziff. 7.1 AGB bei Strom (z. B. Änderungen der KWK-Umlage etc.) bzw. Ziff. 7.2 AGB bei Gas (z. B. Änderungen der Konzessionsabgabe etc.). Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung. Die Laufzeit der Preisfixierung endet mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Fußnote zur Vertragslaufzeit).

² Der Vertrag wird auf mindestens 12 Monate geschlossen und verlängert sich auf unbestimmte Zeit (Vertragslaufzeit), sofern er nicht formgerecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Beratungsnachweis für Privatkunden

Wir wollen Missverständnisse vermeiden!

- Der Vertriebsmitarbeiter hat sich mir gegenüber als Beauftragter der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH vorgestellt.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat NICHT behauptet, er käme als Mitarbeiter oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat sich über den bisherigen Versorger in keiner Weise negativ geäußert.
- Der Vertriebsmitarbeiter hat mich darauf hingewiesen, dass er nicht zur Vertretung der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH berechtigt ist und der Energieliefervertrag erst durch die Annahmeerklärung der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH zustande kommt.
- Ich stimme einem Anruf sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail zur Qualitätssicherung und der Überprüfung meiner Auftragsdaten durch die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH zu.
- Ich verzichte auf die Übergabe der Unterlagen in Papierform und bin damit einverstanden, dass die Kommunikation zu diesem Vertrag ausschließlich per E-Mail an die von mir zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgt.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen einer Bonitätsprüfung sowie bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten an entsprechende Stellen gem. Ziff. 13.4 AGB übermittelt werden, die bei berechtigtem Interesse Bonitätsauskünfte an Anfragende erteilen.
- Die AGB sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kommt abweichend vom Ziff. 1.6 AGB durch den Erhalt des Willkommensschreibens (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Ich erteile hiermit der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH den Auftrag, den gesamten Bedarf an Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern und ich nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.
- Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung oder eines Widerrufs des bisherigen Liefervertrages oder bestehender Verträge über die Durchführung der Messung und/oder des Messstellenbetriebes sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.



Unterschrift des Beraters



Unterschrift des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH für die Lieferung von Energie an Privatkunden

1 Vertragspartner und Angebot / Vertragsschluss / Lieferbeginn und -voraussetzungen (Verbrauch und Bonität) / Laufzeit und ordentliche Kündigung / Kündigungsrecht / Kommunikation mit dem Kunden

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten nachfolgende Bestimmungen für Tarife der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH.
- 1.2 Vertragspartner des Endkunden und Lieferant im Sinn des Vertrags und dieser Bedingungen ist die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH, Mittelstraße 11-13, 40789 Monheim am Rhein, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95061, USID: DE815377995. Der postalische Schriftverkehr soll an EVD EnergieVersorgung GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz gerichtet werden.
- 1.3 Das Angebot des Lieferanten (auch in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc.) ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.4 Das Angebot gilt nur für Privatkunden mit einem Jahresstromverbrauch bis zu 100.000 kWh bzw. einem Jahresgasverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh. Kunden mit Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen, Leistungsmessung, einem Mengenerwerter, Doppeltarif, Fotovoltaikanlagen sowie Prepaid- oder Münzzählern können nicht beliefert werden.
- 1.5 **Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH beliefert wurde. Als Neukunde gilt ferner jeder Kunde, der innerhalb der letzten 6 Monate vor Vertragsschluss von seinem Widerrufsrecht hinsichtlich eines Vertrags derselben Tarifart (z. B. Pakettarif, Staffeltarif o. Ä.) mit der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH keinen Gebrauch gemacht hat.**
- 1.6 Der Vertrag kommt beim Online-Abschluss mit Zugang des Willkommenschreibens (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, bei Abschluss an der Haustür mit Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular, bei telefonischem Abschluss mit Angebotsannahme des Kunden, in jedem Fall aber spätestens mit Aufnahme der Belieferung zustande. Beim Online-Abschluss wird das Willkommenschreiben spätestens 14 Tage nach Abschicken des Auftrags durch den Kunden vom Lieferanten versandt. Der tatsächliche Lieferbeginn wird ggf. gesondert mitgeteilt; dieser hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags, Abwicklung mit dem zuständigen Netzbetreiber etc.) rechtzeitig möglich und erfolgt sind. **Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.**
- 1.7 Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Kunde mehr als 100 kWh Strom pro Jahr bzw. mehr als 1.400 kWh Gas pro Jahr verbraucht und keine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei gem. Ziff. 13.3 (z. B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung. Der Lieferant behält sich vor, dem Kunden auch für den Fall des Vorliegens negativer Auskünfte ein Angebot zum Vertragsschluss zu geänderten Bedingungen zu unterbreiten.
- 1.8 Der Vertrag wird je nach Vereinbarung (siehe Tarifdetails) auf mindestens 12 Monate geschlossen und verlängert sich auf unbestimmte Zeit (Vertragslaufzeit), sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet mit Ablauf des letzten Belieferungsmonats der Mindestvertragslaufzeit.
- 1.9 **Der Vertrag kann von jeder Partei - sofern nicht anderweitig vereinbart - mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.** Kündigt der Kunde diesen Vertrag und/oder möchte zu einem anderen Lieferanten wechseln, so ist als Vorlieferant die EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH anzugeben. **Die Kündigung muss der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH fristgerecht in Textform zugehen. Die Kündigung sollte an die E-Mail-Adresse kundenservice@evd.de oder per Briefpost an: EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz gerichtet werden, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Der Kunde kann eine Kündigung auch über das Kündigungsformular auf der Website des Lieferanten unter <https://www.evd.de/selfcare/113> abgeben.**
- 1.10 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsschluss ununterbrochen während der Vertragsdauer sowie bis zum Erhalt der Schlussrechnung des Lieferanten, **einem dem Kunden zugeordnete und gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass, soweit der Kunde darauf Einfluss nehmen kann, dem Kunden auch bei Verwendung von Sicherheitsprogrammen – insbesondere Spamfiltern oder Firewalls – durch ihn oder seinen Serviceprovider eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann.** Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn mit dem Kunden bei Vertragsschluss die kostenpflichtige Papierkommunikation (postalische Kommunikation) vereinbart wurde. **Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich bei einer Änderung, einem Wegfall oder einer dem Kunden bekannten und von ihm zu vertretenden Übermittlungsstörung der von ihm benannten E-Mail-Adresse sowie seiner sonstigen Kontakt- und/oder Adressdaten informieren.** Bei einer Änderung der E-Mail-Adresse ist der Kunde zur Bestätigung seiner neuen E-Mail-Adresse verpflichtet, indem er auf den Link in der vom Lieferanten an ihn versendeten Verifizierungs-E-Mail klickt. **Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen, es sei denn, dass der Lieferant vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung bei der vom Kunden benannten E-Mail-Adresse informiert wurde.** Im Fall der Umstellung auf die postalische Kommunikation wird der Kunde per Brief über die Umstellung informiert. Die Kosten der postalischen Kommunikation richten sich nach dem für diesen Kommunikationsweg vom Lieferanten festgelegten Preis pro Jahr Vertragslaufzeit.
- 1.11 Der Kunde ist damit einverstanden, über seine dem Lieferanten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse rechtsverbindliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) vom Lieferanten zu erhalten. Der Lieferant behält sich vor, den Kunden bei technischen Störungen (z. B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des Kommunikationsweges über E-Mail) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z. B. Briefpost) zu kontaktieren.
- 1.12 Im Falle einer vom Kunden gewünschten erneuten Übersendung von Vertragsunterlagen kann der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal mit 1,00 Euro pro übersandtem Dokument berechnen.
- 1.13 **Während des laufenden Vertragsverhältnisses kann die ExtraGrün GmbH, Mittelstraße 11–13, 40789 Monheim am Rhein, AG Düsseldorf, HRB 86171, jederzeit im Wege einer Vertragsübernahme anstelle der EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten übernehmen. In diesem Fall findet ein Wechsel des Vertragspartners des Kunden statt. ExtraGrün GmbH ist ein mit EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH verbundenes Unternehmen.**

2 Lieferbestimmungen / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf der vertraglich vereinbarten Energie an die vom Kunden benannte Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 bis 3 des Auftragsformulars). Für Gaslieferverträge gilt, dass die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) in Kubikmeter (m³) gemessen wird. Der Lieferant legt zur Abrechnung des Gasverbrauchs die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Für Strom- und Gaslieferverträge gilt, dass die Entnahmestelle die Eigentums- und Netzanschluss ist, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziff. 10 verwiesen. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie kei-

nen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

- 2.3 Für Gaslieferverträge gilt, dass das gelieferte Gas vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasserbereitung und für Heizzwecke verwendet werden darf. Es wird entsprechend § 107 Abs. 2 EnergieStV auf Folgendes hingewiesen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem EnergieStG oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

3 Messung / Selbstablesung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung von Grund- und Arbeitspreis bzw. Paket- und Mehrverbrauchspreis

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungs-Informationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Gibt der Kunde bei einer Selbstablesung nachweislich einen Zählerstand unrichtig wieder, so kann ihm der Lieferant seine damit verbundenen tatsächlich angefallenen Kosten (z. B. für die erneute Rechnungsstellung etc.) in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 3.4 Bei Gaslieferverträgen ist die gelieferte Energiemenge in kWh Abrechnungsgrundlage. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (H_s) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zur kWh Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.
- 3.5 Der Lieferant wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden und der von ihm gewählten Tarifart Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, d. h. r. auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate, ggf. auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Bei Lieferstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen behält sich der Lieferant das Recht vor, im Laufe des Belieferungs-jahres den Abschlag anhand der seit Lieferbeginn gemessenen Werte nach entsprechender Mitteilung an den Kunden anzupassen. Rechte des Kunden gem. § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Sobald dem Lieferanten diese Werte vorliegen, frühestens jedoch nach Ablauf des jeweiligen Belieferungszeitraums und nach Ende des Lieferverhältnisses, wird der Energieverbrauch nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 EnWG abgerechnet. Der vertraglich vereinbarte Grundpreis wird für jeden Belieferungsmonat, je angefangenem Belieferungsmonat in voller Höhe fällig. Im Fall der untermonatlichen Beendigung wird der Grundpreis nur anteilig für den tatsächlich belieferten Zeitraum berechnet. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt bei Grund- und Arbeitspreistarifen die Anpassung des Grundpreises tageseben, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Bei Pakettarifen erfolgt die Anpassung des Mehrverbrauchspreises gem. Ziff. 6.1 mengenanteilig und die Anpassung des Paketpreises tageseben. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten ohne Verschulden des Lieferanten keine oder eine verspätete Netznutzungsrechnung erstellt und der Lieferant die Abrechnung bzw. Korrektur der Abrechnung gegenüber dem Kunden deshalb auf Basis der vom Netzbetreiber mitgeteilten Jahresverbrauchsprognose bzw. unter Berücksichtigung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden durchführt bzw. nach Mitteilung der Daten durch den Netzbetreiber eine Korrektur der Abrechnung durchführt. Rechte des Kunden gem. § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Sofern ein prozentualer Bonus zugesagt und anderweitig nichts anderes vereinbart wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des 1. Belieferungsjahres ein prozentualer Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Energieverbrauchs innerhalb des 1. Belieferungsjahres durch eine Gutschrift im Rahmen der Jahresverbrauchsrechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet. Für die Haftung wegen ungenauer oder verspäteter Abrechnungen gilt Ziff. 10.4 entsprechend.
- 3.7 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 40 Abs. 3 des MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.8 Der Kunde hat das Recht, entweder eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung

und/oder eine Zwischenabrechnung zu wählen. Eine solche Abrechnung ist zusätzlich kostenpflichtig und erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten.

4 Zahlungsbestimmungen / Zahlungsverweigerung / Verzug / Aufrechnung

- 4.1 Rechnungen und Abschläge sind zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung zu entrichten. Ist dem Lieferanten die Befriedigung seiner Forderungen im Wege des erteilten SEPA-Lastschriftverfahrens wegen eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht mehr möglich, so behält sich der Lieferant das Recht vor, bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen des Lieferanten die Zahlung durch Überweisung durchführen zu lassen, es sei denn, dass der Kunde die Befriedigung der Forderung zu Recht verweigert hat. Sind alle berechtigten Forderungen des Lieferanten durch Überweisung ausgeglichen, bleibt es dem Lieferanten unbenommen, die weitere Begleichung von Forderungen im Wege der Überweisung durchführen zu lassen oder aber den Kunden unaufgefordert wieder in das Lastschriftverfahren aufzunehmen. Ist mit dem Kunden die Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat zu erteilen. Alle fälligen Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen, sofern dies vereinbart wurde. Der Kunde akzeptiert, dass eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen hat.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit entweder die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 **Im Fall einer durch den Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift, kann der Lieferant dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal mit 1,00 Euro berechnen.** Zudem hat der Kunde dem Lieferanten die tatsächlich anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden pauschal mit 1,00 Euro berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gegenüber dem Lieferanten gestattet, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden. Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.
- 4.5 Begleicht der Kunde den ausstehenden Betrag nicht in voller Höhe vor Ablauf des auf den ersten Zahlungsaufforderung genannten Zeitraums, wird der ausstehende Betrag ab dem Ende des genannten Zeitraums mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- 4.6 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5 Vorauszahlung

Bei Tarifen, die vertraglich keine Vorauszahlung vorsehen, ist der Lieferant berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bemessen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Der Lieferant wird den Kunden über dieses Verlangen rechtzeitig, in verständlicher Form und schriftlich über den Beginn, die Höhe und den Grund des Vorauszahlungsverlangens informieren.

6 Preise und Preisanpassung bei Grund- und Arbeitspreistarifen und bei Pakettarifen / Abgaben, Steuern und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der Preis bei Strom- und Gastarifen setzt sich aus den in den Tarifdetails ausgewiesenen Bestandteilen zusammen. Der Preis bei einem Grund- und Arbeitspreistarif setzt sich aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und bei Gastarifen die SLP-Bilanzierungsumlage. Der Preis bei einem Pakettarif setzt sich aus einem Paketpreis und ggf. einem Arbeitspreis für Mehrverbrauchsmengen zusammen. Der Mehrverbrauchsarbeitspreis ist der Preis für den über die vertraglich vereinbarte Paketmengengrenze hinausgehenden Verbrauch (Mehrverbrauchspreis). Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine bestimmte Energiemenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit. Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.8, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Pakettarifs. D. h., ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gilt ein neues Paket mit der ursprünglich vereinbarten Energiemenge als vereinbart. Der Lieferant wird den Kunden im Fall einer Preisanpassung rechtzeitig über sein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 6.16 informieren. Wird der Pakettarif vorzeitig, z. B. wegen Umzugs, beendet, wird die verbrauchte Energie mit dem vereinbarten Mehrverbrauchspreis abgerechnet. Je nach Tarif reduziert sich der Preis um die zugesagte Bonuszahlung bzw. erhöht sich um etwaige Kosten für eine Preisfixierung und/oder Ökostrom bzw. klimaneutrales Erdgas.
- 6.2 Der Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen.
- 6.3 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinn des MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziff. 6.2 für diese Marktklokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziff. 6.4 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- 6.4 Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 um diese Entgelte in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziff. 6.1 um diese Entgelte erhöhen, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten

abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziff. 6.2 Satz 3 gilt entsprechend.

- 6.5 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Umlage). Die KWK-Umlage ist in § 12 EnFG geregelt. Die KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des EnFG festgelegt. Die Höhe der KWK-Umlage beträgt im Kalenderjahr 2024 0,275 Cent pro kWh.
- 6.6 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgegen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2024 0,643 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
- 6.7 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Stromsteuer beträgt gem. § 3 StromStG für das Kalenderjahr 2024 2,05 Cent pro kWh.
- 6.8 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Energiesteuer beträgt gem. § 2 EnergieStG 0,55 Cent pro kWh.
- 6.9 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich dabei nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. KAV. Die Konzessionsabgabe bei Gas, das ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird, beträgt derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent pro kWh sowie über 500.000 Einwohner 0,93 Cent pro kWh. Für sonstige Tariflieferanten in Gemeinden beträgt die Konzessionsabgabe derzeit höchstens je nach Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent pro kWh, bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent pro kWh, bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent pro kWh sowie über 500.000 kWh 0,40 Cent pro kWh. Für Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe 0,03 Cent pro kWh.
- 6.10 Der Preis für Strom nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzmarge nach § 12 EnFG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzmarge gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Netzmarge beträgt für das Kalenderjahr 2024 0,656 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
- 6.11 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (vorläufig bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nach aktueller Rechtslage € 45,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Die Höhe des CO₂-Preises beträgt im Kalenderjahr 2024 0,816 Cent pro kWh.
- 6.12 Der Preis für Gas nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Lieferanten nach § 35e EnWG erhobene Gasspeicherumlage in der jeweils geltenden Höhe. Durch die Gasspeicherumlage werden Kosten ausgeglichen, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen. Die Gasspeicherumlage wird vom 01.10.22 bis zum 31.03.25 erhoben. Die Höhe der Gasspeicherumlage beträgt derzeit 0,186 Cent pro kWh.
- 6.13 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder von Gas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.12 und 6.14 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie oder von Gas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.14 Zusätzlich fällt auf den Preis für Strom und Gas nach Ziff. 6.1 und die gesondert nach Ziff. 6.2 bis 6.12 an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (Entgelte für Messstellenbetrieb, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzmarge, CO₂-Preis und Gasspeicherumlage) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.13 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %).
- 6.15 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. 6.2 bis 6.14 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.16 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1 – bei Stromtarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der nach Ziff. 6.2, 6.5 bis 6.7 und 6.10 gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen KWK-Aufschläge, der Konzessionsabgabe, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage sowie der Stromsteuer und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.13, bei Gastarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der jeweils gesondert nach Ziff. 6.8 und 6.9 an den Kunden weitergegebenen Energiesteuer und Konzessionsabgabe, des jeweils gesondert nach Ziff. 6.11 an den Kunden weitergegebenen CO₂-Preises, der jeweils gesondert nach Ziff. 6.12 an den Kunden weitergegebenen Gasspeicherumlage und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.13 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwach fortlaufend

die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.16 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.16 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gem. § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziff sind täglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.17 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter <http://www.ev-d.de>.

7 Preisfixierung

7.1 Bei Stromtarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der KWK-Umlage nach Ziff. 6.5, Änderungen einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV nach Ziff. 6.6, Änderungen der sog. Offshore-Umlage nach Ziff. 6.10, Änderungen der Stromsteuer nach Ziff. 6.7, Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.14 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.13, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungszeit gekündigt wird.

7.2 Bei Gasarifen mit einer Preisfixierung (eingeschränkte Preisgarantie) bezieht sich diese für die jeweilige in den Tarifdetails definierte Laufzeit der Fixierung allein auf einen erhobenen Grund- und Arbeitspreis (bei Pakettarifen auf den Paket- und Mehrverbrauchspreis) im Sinn der Ziff. 6.1 und besteht somit vorbehaltlich von Änderungen der Konzessionsabgabe nach Ziff. 6.9, Änderungen der Energiesteuer nach Ziff. 6.8, Änderungen des CO₂-Preises nach Ziff. 6.11, Änderungen der Gasseicherumlage nach Ziff. 6.12 und Änderungen der Umsatzsteuer nach Ziff. 6.14 sowie vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinn der Ziff. 6.13, auf deren Anfall der Lieferant jeweils keinen Einfluss hat. Die Laufzeit der Preisfixierung beginnt mit Aufnahme der Belieferung und endet endgültig mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Preisfixierung, sofern nicht die Belieferung vor Ablauf der Preisfixierungszeit gekündigt wird.

8 Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2 Anpassungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – sind nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9 Einstellung der Lieferung / Wiederaufnahme der Belieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Strom- bzw. Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Strom- bzw. Gasentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens 3 Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber bei einer Belieferung mit Strom nach den Vorgaben des einheitlichen Nutzungsvertrags Strom bzw. bei einer Belieferung mit Gas nach den Vorgaben des Lieferantenrahmungsvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 11) sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

9.3 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach vorstehendem Absatz für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Ankündigung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 5 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten.

9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungs-

zeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Strom- bzw. Gasdiebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mind. zwei Wochen vorher anzuhängen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10 Haftung

10.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.

10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

11 Umzug

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von mindestens einem Monat vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen und dem Lieferanten innerhalb dieser Frist den Nachweis für den bevorstehenden Umzug, z. B. durch Vorlage einer Kopie des neuen, unterzeichneten Mietvertrags oder des Übernahmeprotokolls der neuen Wohnung, zu erbringen.

11.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde den Energielieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Energielieferungsvertrags an dem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde dem Lieferanten in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marklokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen.

11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Datenschutz / Bonität / Wirtschaftsauskunften / Widerspruchsrecht

13.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinn der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: EVD Energieversorgung Deutschland GmbH, Mittelstr. 11-13, 40789 Monheim am Rhein, Tel.: 0800 7085010, Fax: 0800 7085020.

13.2 Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: EDV Fortress, Postfach 3117, 40748 Langenfeld, info@datenschutz-extern-nrw.de und telefonisch unter 02173 2041244 zur Verfügung.

13.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrags sowie zum Zweck der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG], insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrags verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitätsscore); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen u. a. die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

13.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziff. 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern: CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München und SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden sowie e factory GmbH, Straße der Nationen 12, 09111 Chemnitz sowie den Verteilnetzbetreibern.

13.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energielieferungsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zweck der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

13.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

13.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13.9 Der Lieferant behält sich weiterhin vor, die Kommunikation per E-Mail auf Verfahren wie De-Mail oder E-Postbrief umzustellen, sofern der Kunde ebenfalls an diesem Verfahren teilnimmt.

14 Qualität der Leistungen / Streitbelegungsverfahren

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinn des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind an EVD EnergieVersorgung GmbH, Postfach 0975, 09009 Chemnitz, Tel.: 0800 7085010, kundenservice@ev-d.de zu richten.
- 14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27572400, (Mo.–Do. 10–12 Uhr, Mo.–Do. 14–16 Uhr), Fax: 030 275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480500 (Mo.–Do. 9–15 Uhr, Fr. 9–12 Uhr), Fax: 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: V25/April 2024

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Test Test

Vor- und Nachnamen des Kunden


Allgäuer Str. 5

Strasse und Hausnummer


47249 Duisburg

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Duisburg, 15.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Duisburg, 15.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Test Test

Vor- und Nachnamen des Kunden


Allgäuer Str. 5

Strasse und Hausnummer


47249 Duisburg

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Duisburg, 15.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Duisburg, 15.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Akbulut **10007627**

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.


Test Test

Vorname, Name

Allgäuer Str. 5

47249 Duisburg

Straße, PLZ, Ort

Duisburg, 15.04.2024 

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. lit. 1 a) DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermittelt haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Team Germany Energie GmbH oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse